



Totalrevision Statuten Zweckverband Seewasserwerk TRKL

Urnenabstimmung vom 27. September 2020



Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Folgende Vorlagen legen wir Ihnen zur Abstimmung an der Urne vor:

- Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Seewasserwerk TRKL

Wir laden Sie ein, die Vorlagen zu prüfen und Ihre Stimme auf den entsprechenden Stimmzetteln abzugeben.

Zweckverband Seewasserwerk TRKL
Thalwil, Rüschlikon, Kilchberg, Langnau am Albis

Präsident
David Brüllmann

Betriebsleiter
Daniel Willi

Thalwil, 16. April 2020

Totalrevision Statuten Zweckverband Seewasserwerk TRKL

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Revisionsverfahren.....	4
3.	Die wesentlichen Anpassungen in den Statuten.....	5
3.1	Zweckartikel	5
3.2	Beitritt weiterer Gemeinden.....	5
3.3	Wasserbezüge	5
3.4	Publikation	5
3.5	Volksinitiativen	5
3.6	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	5
3.7	Finanzkompetenzen aller Organe	6
3.8	Delegationsmöglichkeiten	6
3.9	Beschlussfassung der Betriebskommission.....	7
3.10	Rechnungsprüfungskommission	7
3.11	Prüfstelle	7
3.12	Verbandshaushalt	7
3.13	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse, Umwandlung von Investitionsbeiträgen .	7
3.14	Haftung	8
3.15	Rechtsschutz	8
3.16	Austritt.....	8
3.17	Auflösung	9
4.	Abschied der RPK des Zweckverbands Seewasserwerk TRKL.....	9
5.	Abstimmungsempfehlungen der Gemeindevorstände (Gemeinderäte).....	9
6.	Statuten (synoptische Darstellung).....	9

Das Wichtigste in Kürze

Die Totalrevision der Statuten des Seewasserwerks Thalwil, Rüschlikon, Kilchberg und Langnau a.A. (SWW TRKL) sieht wenige grundsätzliche Änderungen vor. Insbesondere bleiben die Verbandsorgane dieselben und ihre Kompetenzen werden nur leicht verändert. Die organisationsrechtlichen Möglichkeiten, die das neue Gemeindegesetz bietet, wurden geprüft und wo sinnvoll berücksichtigt. Gleichzeitig wurden einige redaktionelle Bereinigungen vorgenommen. Im Detail sind die Änderungen den nachfolgenden Ausführungen sowie der nachfolgenden synoptischen Darstellung der neuen und bisherigen Statutenbestimmungen zu entnehmen.

Der Vorstand des Zweckverbands SWW TRKL (die Betriebskommission) beantragt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Statuten anzunehmen.

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Seewasserwerk TRKL

A N T R A G

Den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Seewasserwerk TRKL wird genehmigt.
2. Die Betriebskommission des Zweckverbands Seewasserwerk TRKL wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

W E I S U N G

1. Ausgangslage

1948 schlossen sich die Gemeinden Thalwil, Rüschlikon und Kilchberg zu einer einfachen Gesellschaft für den Bau und Betrieb eines gemeinsamen Seewasserwerks zusammen. Diese Gesellschaft, abgekürzt TRK genannt, führte Ende der sechziger Jahre eine Erweiterung der Anlagen durch, wobei der bestehende Gesellschaftsvertrag 1966 an die neuen Gegebenheiten angepasst wurde. Die Vergrößerung des Werkes gab Gelegenheit, die Gemeinde Langnau am Albis am Werk zu beteiligen, was 1970 mit einem Beteiligungs- und Liefervertrag erfolgte. 1984 wurde die einfache Gesellschaft in einen Zweckverband überführt. Dessen Statuten wurden 2010 revidiert und neuen rechtlichen Anforderungen angepasst.

Seit 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz (GG) in Kraft. Dessen wichtigste Neuerung sieht vor, dass alle Zweckverbände zwingend über einen eigenen Finanzhaushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Dies hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens am 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen müssen. Neben den zwingenden Anpassungen an das Gemeindegesetz bietet dieses zudem zahlreiche neue organisationsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Der Zweckverband Seewasserwerk TRKL (ZV SWW TRKL) hat deshalb die Gelegenheit genutzt, Abläufe und Prozesse zu reflektieren und Optimierungen einzuführen.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Gemeinden und von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) der Urne beschlossen werden.

2. Revisionsverfahren

Der ZV SWW TRKL hat die vorliegenden Statuten auf der Basis der vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten ausgearbeitet.

Die neuen Statuten wurden dem Gemeindeamt des Kantons Zürich sowie dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Gewässerschutz, zur Vorprüfung vorgelegt. Die vorgeprüften und revidierten Statuten wurden von der Betriebskommission Seewasserwerk TRKL am 16. April 2020 einstimmig genehmigt. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten

der Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

3. Die wesentlichen Anpassungen in den Statuten

3.1 Zweckartikel

Der Zweckartikel wurde auf Anregung des AWEL ergänzt. Damit ist klargestellt, dass der ZV SWW TRKL dereinst auch weitere Anlagen und Bauten betreiben kann, welche gestützt auf die Studie «Netzverbund linkes Zürichseeufer» des AWEL vom Dezember 2016 realisiert werden. Sie sollen der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Gebiet des ZV SWW TRKL dienen.

3.2 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt einer weiteren Gemeinde ist neu ausdrücklich in den Statuten geregelt und erfolgt über eine Statutenrevision (Teilrevision), über welche in der neu beizutretenden Gemeinde und in den bisherigen Verbandsgemeinden je in Urnenabstimmungen (§ 79 GG) beschlossen wird. Grundsätzlich ist ein einstimmiger Entscheid erforderlich, weil diese Statutenrevision grundlegende Änderungen umfasst, welche die Mitwirkungsrechte und Beteiligungen der bisherigen Gemeinden betreffen.

3.3 Wasserbezüge

Die sogenannten Bezugsquoten, d.h. die den Gemeinden höchstens zugesicherten Wasserbezugsmengen, werden neu nicht mehr in den Statuten festgehalten, weil jede Statutenänderung eine Abstimmung bedingt. Die Festsetzung der Bezugsquoten fällt neu in die Kompetenz der Gemeindevorstände (Gemeinderäte) der Verbandsgemeinden. Da die Gemeindevorstände bis jetzt die Statuten und damit auch die in den Statuten aufgeführten Bezugsmengen festsetzten, ändert diese Neuregelung nichts an den Kompetenzen der Gemeindevorstände und dem Vorgehen zur Festsetzung.

3.4 Publikation

Die Zweckverbände haben die Wahl, ob sie die amtliche Publikation – wie bisher – in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden oder neu in einem eigenen Publikationsorgan vornehmen wollen. Zudem können sie in den Statuten festlegen, ob die amtliche Publikation elektronisch oder weiterhin physisch (in einer Zeitung) erfolgen soll. Die amtliche Publikation der Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse des ZV SWW TRKL werden neu mit elektronischen Mitteln vorgenommen. Damit hat der ZV ein einheitliches Publikationsorgan und die Rechtsmittelfristen fangen einheitlich an zu laufen. Der Zweckverband muss mit der Einführung dieser Publikationsart bestimmen, an welchem Wochentag sie jeweils erfolgt.

Zudem müssen Erlasse neu jederzeit elektronisch zur Einsicht zugänglich sein.

3.5 Volksinitiativen

In den Zweckverbänden sind nur Volksinitiativen (keine Einzelinitiativen) zulässig. Dies wird durch die neue Formulierung klargestellt. Die notwendige Anzahl Unterschriften (1'000) für das Zustandekommen wird unverändert übernommen.

3.6 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Neu verlangt das Gemeindegesetz, dass über die aufgelisteten Geschäfte (Statutenänderung, Kündigung der Mitgliedschaft, Auflösung des Zweckverbands) an der Urne abgestimmt wird (§ 79 i.V.m. § 77 GG). Es gelten nicht mehr die je nach Gemeindeordnung verschieden festgelegte Zuständigkeiten. Entsprechend werden auch die Gemeindeordnungen bei den derzeit durchzuführenden Revisionen angepasst.

Die genannten Abstimmungen stellen Geschäfte von grosser Tragweite dar. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden zwingend ein unselbständiges Antragsrecht. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben. In den Versammlungsgemeinden sind dazu die Gemeindevorstände, in den Parlamentsgemeinden die Parlamente zuständig.

3.7 Finanzkompetenzen aller Organe

Die Finanzkompetenzen werden basierend auf der Analyse der Ausgaben in den letzten Jahren zum Teil angehoben. Damit wird einerseits die Vorgabe eingehalten, dass die demokratische Mitwirkung der Stimmberechtigten bei wichtigen Entscheiden gewährleistet ist. Ausserdem soll die Betriebskommission bei budgetierten und damit von den Verbandsgemeinden genehmigten Ausgaben grössere Handlungsfähigkeit erhalten. Weiter ist vorgesehen, dass die Kompetenzen zum Beschluss von Ausgaben massvoll an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse der Betriebskommission sowie an Angestellte delegiert werden können. Dies vereinfacht Abläufe und dient der Entlastung der Betriebskommission. Die Finanzkompetenzen ausserhalb des Budgets werden nicht erhöht.

	Revidierte Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen
Stimmberechtigte an der Urne	> 2 Mio. Fr. einmalig > 500'000 Fr. wiederkehrend	> 1 Mio. Fr. einmalig > 250'000 Fr. wiederkehrend
Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	< 2 Mio. Fr. einmalig < 500'000 Fr. wiederkehrend	< 1 Mio. Fr. einmalig < 250'000 Fr. wiederkehrend
Betriebskommission (wobei die Betriebskommission einen Teil dieser Kompetenzen massvoll delegieren kann)	Innerhalb Budget < 500'000 Fr. einmalig < 300'000 Fr. wiederkehren	Innerhalb Budget < 500'000 Fr. einmalig < 150'000 Fr. wiederkehrend
	Ausserhalb Budget < 50'000 Fr. bis insgesamt 150'000 Fr. pro Jahr einmalig < 5'000 Fr. bis insgesamt 15'000 Fr. pro Jahr wiederkehrend	Ausserhalb Budget < 50'000 Fr. bis insgesamt 150'000 Fr. pro Jahr einmalig < 5'000 Fr. bis insgesamt 15'000 Fr. pro Jahr wiederkehrend

Konkretisiert wird weiter, dass die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden für die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen (d.h. nicht betriebsnotwendige Liegenschaften) oder bei Investitionen in Liegenschaften im Finanzvermögen zuständig sind. Für den Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen ist dagegen die Betriebskommission zuständig. Derzeit hält der ZV SWW TRKL keine Liegenschaften im Finanzvermögen. Die Zuständigkeitsregelung entspricht den Vorgaben im Gemeindegesetz und wird für den Fall in die Statuten aufgenommen, dass – zum Beispiel im Vorfeld einer Betriebserweiterung – Liegenschaften erworben werden sollen.

Zweckverbände ohne Delegiertenversammlung und ohne spezielle Geschäftsprüfungskommission müssen von Gesetzes wegen keinen Geschäftsbericht verfassen. Der ZV SWW TRKL wird von dieser aufwändigen Arbeit deshalb entlastet.

3.8 Delegationsmöglichkeiten

Nach neuem Gemeindegesetz können Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebskommission nicht nur an ihre Mitglieder und Ausschüsse, sondern auch an Angestellte delegiert werden, sofern diese Regelung in den Statuten enthalten ist. Die Details regelt die Betriebskommission in einem Erlass.

3.9 Beschlussfassung der Betriebskommission

Die Betriebskommission ist neu beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es dürfen keine zusätzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gestellt werden (§ 39 Abs. 1 GG gilt zwingend auch für Zweckverbände). Die zusätzliche Anwesenheit der Vertreter aller Gemeinden darf deshalb nicht mehr verlangt werden. Neu wird die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ausdrücklich in den Statuten geregelt. Dies dient der Transparenz, der Zirkularweg ist von Gesetzes wegen sowieso zulässig.

3.10 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission kann neu unabhängig vom Verbandspräsidium bestimmt werden. Das Verbandspräsidium wird von einer Gemeinde gestellt, die RPK unter Umständen von einer anderen. Die Koppelung ist nicht notwendig, weshalb darauf verzichtet wird.

3.11 Prüfstelle

Neu wird die finanztechnische Prüfstelle (Revisionsstelle) ausdrücklich in den Statuten geregelt. Eine solche hatte der ZV SWW TRKL auch bisher. Die Revisionsstelle wird von der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission gemeinsam bestimmt.

3.12 Verbandshaushalt

Der Kostenteiler für die Betriebskosten zwischen den Verbandsgemeinden bleibt unverändert. Die Verteilung im Verhältnis der Wasserbezüge ab Aufbereitungsanlage hat sich bewährt: Diejenigen Gemeinden, welche die Anlagen am meisten beanspruchen, tragen die höchsten Anteile an den Betriebskosten. Diese Verrechnung entspricht dem Verursacher- und Kostendeckungsprinzip.

Neu werden die Investitionen nicht mehr primär von den Verbandsgemeinden finanziert. Da der ZV SWW TRKL neu einen eigenen Haushalt führt, kann er Fremdmittel bei Dritten oder bei Verbandsgemeinden beschaffen. Für die Verbandsgemeinden ist die Gewährung von Darlehen freiwillig. Diesbezüglich ist keine Finanzierungsquote mehr notwendig. Die Kapitalfolgekosten werden über die Betriebskostenabrechnung zu Lasten der Verbandsgemeinden gedeckt.

3.13 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse, Umwandlung von Investitionsbeiträgen

Bei der Einführung des eigenen Haushalts bringen die Gemeinden ihre Investitionsbeiträge seit 1986 als Beteiligungen in den Haushalt des Zweckverbands ein. Die Gemeinden sind deshalb am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis dieser eingebrachten Werte beteiligt.

Basierend auf den bis 31.12.2019 getätigten Investitionen sind die Gemeinden provisorisch wie folgt am Verband beteiligt. Die Umwandlung erfolgt auf den 1. Januar 2021. Da allfällige Investitionen im selben Schlüssel wie bis anhin von den Verbandsgemeinden zu tragen sind, bleiben die Beteiligungsquoten in etwa dieselben:

Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Kostenverteiler					
	Thalwil	Rüschlikon	Kilchberg	Langnau a. A.	Total
Investitionen bis Ende 2019	2'529'560.15 Fr.	1'059'994.15 Fr.	1'510'335.05 Fr.	1'172'265.85 Fr.	5'099'889.35 Fr.
Beteiligungsquote	40,33 %	16,90 %	24,08 %	18,69 %	100 %

Auf eine Neubewertung der eingebrachten Werte wird verzichtet. Die Gemeinden Rüschlikon und Kilchberg haben bei der Einführung von HRM2 ebenfalls auf eine Neubewertung verzichtet.

3.14 Haftung

Damit es für den Zweckverband einfacher ist, Fremdmittel zu beschaffen, wird neu die solidarische Haftung der Gemeinden für Fremdkapitalschulden festgeschrieben. Basierend darauf kann ein Gläubiger die Gemeinde mit der besten Kapitalkraft für die gesamte geschuldete Summe belangen. Im Innenverhältnis gilt wie bisher die Aufteilung nach dem Verhältnis der Bezugsquoten. D.h. die belangte Gemeinde kann den anderen Zweckverbandsgemeinden ihren Anteil an der Schuld basierend auf den Bezugsquoten in Rechnung stellen.

3.15 Rechtsschutz

Wenn der Vorstand gewisse Kompetenzen zur eigenständigen Erledigung und Entscheidung delegiert hat, können Betroffene beim Vorstand die Überprüfung dieser Entscheidung verlangen. Dieses neue Rechtsmittel heisst Neubeurteilung (§§ 170 ff. GG). Im Übrigen bleiben die Rechtsmittel dieselben wie bis anhin.

3.16 Austritt

Die Kündigungsfrist von zwei Jahren bleibt unverändert. Der Austritt soll insofern vereinfacht werden, dass die Beteiligung einer austretenden Gemeinde in ein verzinstes und innert 10 Jahren ab dem Austritt zurückzahlendes Darlehen umgewandelt wird. Nach der bisherigen Regelung hätten austretende Gemeinden keine Entschädigungen erhalten. Die Neuerung wird folgendermassen begründet: Bei der Einführung des eigenen Haushalts hätten die Investitionen auch in Darlehen statt – wie vorliegend – in Beteiligungen umgewandelt werden können. Solche Darlehen würden beim Austritt bestehen bleiben und je nach Regelung zurückgezahlt. Gemeinden, welche bei der Einführung des eigenen Haushalts Beteiligungen leisten, sollen beim Austritt nicht anders behandelt werden als Gemeinden in anderen Zweckverbänden, deren Investitionen von vornherein in Darlehen umgewandelt wurden. Ausserdem muss eine austretende Gemeinde bereits eingegangene Verpflichtungen auch nach dem Austritt weiter mittragen. Zu solchen Verpflichtungen gehören insbesondere Darlehen, die der Zweckverband bei Dritten aufgenommen hat, um Investitionen zu finanzieren. Die austretende Gemeinde muss nach ihrem Austritt die Darlehenszinsen und Amortisationen grundsätzlich weiter mitfinanzieren. Die Entschädigungsregelung für den Austrittsfall soll entsprechend zugunsten der austretenden Gemeinde einen Ausgleich schaffen. Andernfalls wird eine Kündigung allenfalls zu stark erschwert.

Zur Klärung wird weiter bestimmt, dass Gemeinden in gekündigtem Verhältnis an Abstimmungen zu gewissen grundlegenden Fragen, wie zum Beispiel der Verbandsauflösung nicht mehr teilnehmen können. Dies ist sinnvoll, weil sonst z.B. eine Gemeinde, die schon gekündigt hat, die Verbandsauflösung für die anderen Gemeinden verunmöglichen kann.

3.17 Auflösung

Neu soll die Auflösung des Verbands mit Mehrheitsbeschluss möglich sein, statt wie bis anhin mit Einheitsbeschluss. Damit wird verhindert, dass eine einzige Gemeinde die übrigen Gemeinden zur weiteren Zusammenarbeit im Zweckverband zwingen kann.

4. Abschied der RPK des Zweckverbands Seewasserwerk TRKL

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der Gemeinde Rüslikon amtet als RPK des ZV SWW TRKL. Sie hat das Geschäft geprüft und am 30. April 2020 behandelt. Die RPK empfiehlt die Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Seewasserwerk TRKL.

5. Abstimmungsempfehlungen der Gemeindevorstände (Gemeinderäte)

Die Gemeindevorstände der Gemeinden Thalwil, Rüslikon, Kilchberg und Langnau am Albis empfehlen den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Statuten zuzustimmen.

6. Statuten (synoptische Darstellung)

Verabschiedet von der Betriebskommission SWW TRKL am 16. April 2020

Statuten des Zweckverbands Seewasserwerk TRKL

vom 27. September 2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Bestand	11
Art. 2	Zweck	11
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden	11
Art. 4	Wasserbezüge	11
Art. 5	Organe	12
Art. 6	Amtsdauer	12
Art. 7	Entschädigung	12
Art. 8	Zeichnungsberechtigung	12
Art. 9	Publikation und Information	13
Art. 10	Stimmrecht	13
Art. 11	Verfahren	13
Art. 12	Zuständigkeit	13
Art. 13	Volksinitiative	14
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	14
Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	15
Art. 16	Beschlussfassung	15
Art. 17	Zusammensetzung	16
Art. 18	Konstituierung	16
Art. 19	Offenlegung der Interessenbindungen	16
Art. 20	Allgemeine Befugnisse	17
Art. 21	Finanzbefugnisse	18
Art. 22	Aufgabendelegation	19
Art. 23	Einberufung und Teilnahme	19
Art. 24	Beschlussfassung	19
Art. 25	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	20
Art. 26	Aufgaben	20
Art. 27	Beschlussfassung	20
Art. 28	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	21
Art. 29	Prüfungsfristen	21
Art. 30	Aufgaben der Prüfstelle	21
Art. 31	Einsetzung der Prüfstelle	21
Art. 32	Personal	21
Art. 33	Öffentliches Beschaffungswesen	22
Art. 34	Finanzhaushalt	22
Art. 35	Finanzierung der Betriebskosten	22
Art. 36	Finanzierung der Investitionen	23
Art. 37	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	23
Art. 38	Haftung	23
Art. 39	Aufsicht	24
Art. 40	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	25
Art. 41	Austritt	25
Art. 42	Auflösung	26
Art. 43	Einführung eigener Haushalt	26
Art. 44	Umwandlung der Investitionsbeiträge	26
Art. 45	Inkrafttreten	27

1. Bestand und Zweck**A. Zusammenschluss und Aufgabe****Art. 1 Bestand****Art. 1 Bestand**

¹Die Politischen Gemeinden Thalwil, Rüslikon, Kilchberg und Langnau am Albis bilden unter dem Namen „Seewasserwerk TRKL“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Politischen Gemeinden Thalwil, Rüslikon, Kilchberg und Langnau am Albis bilden unter der Bezeichnung Zweckverband Seewasserwerk TRKL (nachfolgend „Verband“ genannt) für unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Thalwil.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

Er hat den Sitz in Thalwil.

Art. 2 Zweck**Art. 3 Zweck**

Zweck des Verbands ist der Betrieb, Unterhalt und allfällige Weiterausbau des gemeinsamen Seewasserswerkes TRKL, um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgungssicherheit erstellt und betreibt der ZV zusätzliche Anlagen für eine ausreichende gemeinsame Wasserbeschaffung der Mitglieder des ZV.

Zweck des Verbandes ist der Betrieb und allfällige Weiterausbau des gemeinsamen Seewasserswerkes TRKL, Rüslikon, um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

Art. 4 Wasserbezüge**Art. 30 Quoten**

¹Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden setzen die Bezugsquoten der Verbandsgemeinden fest.

Den Verbandsgemeinden stehen pro Tag folgende Optionsmengen zu:

²Jede Verbandsgemeinde ist berechtigt, über die Bezugsquoten hinaus Wasser zu beziehen, soweit es geliefert werden kann und von den übrigen Verbandsgemeinden im Rahmen ihrer Bezugsquoten nicht benötigt wird.

Thalwil 12'946m³/T = 40.33%

Rüslikon 5'426m³/T = 16.90%

Kilchberg 7'728m³/T = 24.08%

Langnau a.A. 6'000m³/T = 18.69%

32'100m³/T = 100.00%

Die Änderung der in Abs. 1 festgelegten Optionsmengen bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Art. 31 Mehrbezüge

Jede Verbandsgemeinde ist berechtigt, über ihren in Art. 30 festgesetzten Anspruch hinaus Wasser zu beziehen, soweit es geliefert werden kann und von den übrigen Verbandsgemeinden im Rahmen ihrer Grundquoten nicht benötigt wird.

Bei der Vereinbarung von Zusatzquoten ist auf die Notaus-hilfe-Vereinbarung mit der Gemeinde Adliswil gemäss Ver-trag vom September 1970 Rücksicht zu nehmen.

2. Organisation

B. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

Art. 5 Organe

Art. 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind:

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets,
2. die Verbandsgemeinden,
3. die Betriebskommission,
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

1. Stimmberechtigte des Verbandsgebietes;
2. Verbandsgemeinden;
3. Bau- und Betriebskommission;
4. Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Die Amtsdauer der Verbandsorgane fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Entschädigung

Art. 23 Entschädigungen

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach der Behördenentschädigungsverordnung der Gemeinde Thalwil.

Die Entschädigung der Mitglieder der Bau- und Betriebskommission sowie der Funktionäre mit beratender Stimme erfolgt durch Sitzungsgelder und richtet sich nach den Personalbestimmungen der Gemeinde Thalwil.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin/der Präsident und die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter oder die Sekretärin/der Sekretär gemeinsam.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Vizepräsident und der Betriebsleiter oder der Aktuar gemeinsam.

<p>²Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p>Die Bau- und Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>
<p>Art. 9 Publikation und Information</p> <p>¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.</p> <p>²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p> <p>³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p>	<p>Art. 7 Bekanntmachung</p> <p>Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</p> <p>Die Bevölkerung ist periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p> <p>Die Bau- und Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.</p>
<p>2.2 Stimmberechtigte des Verbandsgebiets</p>	<p>2. Stimmberechtigte des Verbandsgebietes</p>
<p>2.2.1 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>a) Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Art. 10 Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.</p>	<p>Art. 8 Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.</p>
<p>Art. 11 Verfahren</p> <p>¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p> <p>²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.</p>	<p>Art. 9 Verfahren</p> <p>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Bau- und Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.</p> <p>Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.</p>
<p>Art. 12 Zuständigkeit</p> <p>Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einreichung von Volksinitiativen, 2. Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung 	<p>Art. 10 Zuständigkeit</p> <p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einreichung von Initiativen; 2. Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für

der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands,	die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.	3. Beschlussfassung über neue Ausgaben: - einmalig für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000; - jährlich wiederkehrend für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.

2.2.2 Volksinitiative	b) Initiative
------------------------------	----------------------

Art. 13 Volksinitiative	Art. 11 Gegenstand
¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.	Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.
² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.	Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.
³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und innert sechs Monaten von der Ankündigung der Volksinitiative im amtlichen Publikationsorgan des Zweckverband durch die Initianten eingereicht wird.	Art. 12 Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und innert sechs Monaten nach der Ankündigung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan durch die Initianten eingereicht wird.
	Art. 13 Einreichung Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Bau- und Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist die Initiative dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Urnenabstimmung.

2.3 Verbandsgemeinden	3. Verbandsgemeinden
------------------------------	-----------------------------

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden
¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:	Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:
1. Änderung dieser Statuten	1. Erlass und Änderung der Statuten;
2. Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband	2. Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. Auflösung des Zweckverbands	3. Auflösung des Verbandes und Art der Liquidation.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist
2. die Investition in und die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen
3. Festsetzung der Wasserbezugsquoten der einzelnen Verbandsgemeinden auf Antrag der Betriebskommission
4. Festsetzung des Budgets
5. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben
8. Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorsteberschaften der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorsteberschaften der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Genehmigung des Voranschlags und Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes;
2. Genehmigung des Geschäftsberichts;
3. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 1'000'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 250'000, soweit nicht die Bau- und Betriebskommission zuständig ist;
4. Genehmigung von Bauabrechnungen;
5. Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Bau- und Betriebskommission.

Art. 16 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes
 2. Grundzüge der Finanzierung
-

Art. 16 Beschlussfassung

Ein durch die Verbandsgemeinden zu fassender Beschluss gilt als gültig zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Gemeinden zugestimmt hat. Er ist auch für die nicht zustimmende Verbandsgemeinde verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

-
3. Austritt und Auflösung
 4. Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden
-

2.4 Betriebskommission

Art. 17 Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich aus den zuständigen Ressortvorständen der vier Verbandsgemeinden, zwei weiteren Vertretungen von Thalwil sowie je einer weiteren Vertretung von Rüslikon, Kilchberg und Langnau am Albis.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt die von ihm entsandten Mitglieder und deren Stellvertretung.

4. Bau- und Betriebskommission

Art. 17 Zusammensetzung

Die Bau- und Betriebskommission besteht aus neun Mitgliedern, nämlich aus den zuständigen Ressortvorständen der vier Verbandsgemeinden, zwei weiteren Vertretern von Thalwil sowie je einem weiteren Vertreter von Rüslikon, Kilchberg und Langnau am Albis.

Die Bau- und Betriebskommission konstituiert sich selbst, wobei nach Möglichkeit die Chargen im Turnus einer Amtszeit von einer Gemeinde zur andern wechseln sollen.

Der Betriebsleiter, der Rechnungsführer und der Aktuar nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Ferner können im Bedarfsfall und ebenfalls mit beratender Stimme die technischen Leiter der Gemeindeversorgungen Rüslikon, Kilchberg, Langnau am Albis und der Betriebswart zu den Sitzungen beigezogen werden.

Für die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission ist Stellvertretung ausgeschlossen.

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 18 Konstituierung

Die Betriebskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten selbst. Nach Möglichkeit wechseln die Chargen nach jeder Amtszeit im Turnus von Gemeinde zu Gemeinde.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über ihre:

1. beruflichen Tätigkeiten
-

-
2. Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
 3. Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. politische Planung, Führung und Aufsicht
2. Verantwortung für den Verbandshaushalt
3. Antragstellung zur Festsetzung der Bezugsquoten der einzelnen Gemeinden an die Trägergemeinden
4. Erlass eines Reglements über die Verwaltung und den Betrieb der Verbandsanlagen
5. Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
6. Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen
7. Bestimmung der Betriebsleitung, des Sekretariates und der Rechnungsführung
8. Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
9. ²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
10. Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
11. Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung

Art. 19 Aufgaben

Die Bau- und Betriebskommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit nach den Statuten nicht andere Organe zuständig sind.

Ihr obliegen namentlich:

1. Beaufsichtigung des Werkes;
2. Verwaltung der Anlagen;
3. Ergreifung von Rechtsmitteln und Führung von Prozessen mit dem Recht, einen Vertreter zu bestellen;
4. Bewilligung von zusätzlichen Bezugsquoten der Verbandsgemeinden gemäss Art. 31;
5. Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
6. Beratung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts sowie Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
7. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder der Verbandsgemeinden fallen, sowie Ausführung von Beschlüssen dieser Verbandsorgane;
8. Anstellung des Betriebspersonals und Festsetzung der Besoldung desselben;
9. Erlass eines Reglementes über die Verwaltung und den Betrieb des Gemeinschaftswerkes;
10. Abschluss von Verträgen mit Dritten;
11. Verwaltung der Kopfholz-Wasserverteilanlagen KH 1 und 2 gemäss Art. 15 des Kopfholz-Vertrages sowie die weiteren, der Bau- und Betriebskommission in diesen Statuten zugewiesenen Aufgaben.

Zusätzlich bei allfälligen baulichen Erweiterungen und Ergänzungen der Anlage:

-
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 12. Beaufsichtigung des Werkes 13. Verwaltung der Anlagen 14. Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 15. regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands 16. Handeln für den Verband nach aussen, insbesondere der Abschluss von Verträgen mit Dritten 17. Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung 18. Verwaltung der Kopfholz-Wasserverteilanlagen KH 1 und KH 2 gemäss den Bestimmungen des Kopfholz-Vertrages 19. übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung | <ul style="list-style-type: none"> 1. Aufsicht über die Projektierung, Verhandlungen mit den Projektverfassern, Genehmigung der Detailpläne und Beschaffung der zum Bau notwendigen Bewilligungen; 2. Einholung der Staatsbeiträge; 3. Festsetzung des Bauprogrammes; 4. Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen auf dem Submissionsweg; 5. Überwachung der Bauausführung; 6. Festsetzung der Inbetriebnahme; 7. Prüfung der Bauabrechnung und des Bauberichtes zuhanden der Gemeindevorsteherchaften der vier Verbandsgemeinden. |
|---|--|
-

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

- 1. Erstellung des Budgets und Antragstellung an die Verbandsgemeinden
- 2. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
- 3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- 4. Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- 1. Ausgabenvollzug
- 2. gebundene Ausgaben
- 3. Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000
- 4. Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben bis

Art. 20 Finanzkompetenzen

Die Bau- und Betriebskommission beschliesst in eigener Befugnis über:

- 1. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000;
- 2. gebundene Ausgaben;
- 3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene neue Ausgaben in folgendem

Umfang:

- einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 150'000 im Betriebsjahr
- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 15'000 im Betriebsjahr;
- 4. Ausgaben für dringliche ausserordentliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 150'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 und bis insgesamt Fr. 15'000 pro Jahr

5. Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben

Art. 22 Aufgabendelegation

¹Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, ihre Ausschüsse oder ihre Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass, soweit nicht Art. 32 gilt.

Art. 21 Aufgabendelegation

Die Bau- und Betriebskommission kann Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Im Bedarfsfall kann die Betriebskommission Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 24 Beschlussfassung

¹Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 22 Beschlussfassung

Die Bau- und Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und sämtliche Verbandsgemeinden vertreten sind.

Die Bau- und Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

⁴In Ausnahmefällen, wenn die Dringlichkeit des Entscheides dies verlangt oder wenn eine Beratung nicht oder nicht mehr nötig ist, und wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, kann die Betriebskommission auf dem Zirkularweg entscheiden. Für die Beschlussfähigkeit gilt Abs. 1 sinngemäss.

2.5 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde tätig. Diese wechselt alle vier Jahre und wird von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden bestimmt. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Betriebskommission gelten entsprechend.

Art. 26 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

5. Rechnungsprüfungskommission

Art. 24 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Verbandes amten abwechslungsweise die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.

Eine Verbandsgemeinde stellt die RPK jeweils in derjenigen Amtsperiode, welche der Besetzung des Verbandspräsidiums durch einen Vertreter dieser Gemeinde folgt.

Art. 25 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 26 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und
Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

6. Personal

7. Arbeitsvergaben

Art. 32 Personal

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Thalwil.

	<p>Art. 27 Betriebsleitung und Verwaltung</p> <p>Die Betriebsleitung, das Sekretariat und die Protokollführung sowie die Rechnungsführung erfolgen durch die Gemeinde Thalwil.</p> <p>Art. 28 Dienstverhältnis</p> <p>Das Betriebspersonal, das nicht von einer Verbandsgemeinde gestellt wird, wird von der Bau- und Betriebskommission direkt angestellt und besoldet. Für die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des direkt angestellten Personals ist die Besoldungsverordnung der Gemeinde Thalwil massgebend.</p>
<p>Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>	<p>Art. 29 Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p>Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.</p>
<p>4. Verbandshaushalt</p>	<p>C. Optionen (siehe Art. 4 neu)</p> <p>D. Anlagen (siehe Art. 37 neu)</p> <p>E. Verbandshaushalt</p>
<p>Art. 34 Finanzhaushalt</p> <p>¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p>²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.</p>	<p>Art. 33 Finanzhaushalt</p> <p>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p>Art. 36 Rechnungswesen</p> <p>Das Betriebsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.</p>
<p>Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten</p> <p>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Wasserbezüge ab Aufbereitungsanlage getragen.</p>	<p>Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten</p> <p>Die Betriebskosten werden im Verhältnis der Wasserbezüge ab Aufbereitungsanlage auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p>

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 34 Finanzierung von Investitionen

Die Investitionen werden – nach Abzug der Staatsbeiträge – gemäss Optionsschlüssel (Art. 30) durch die beteiligten Verbandsgemeinden finanziert.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband erstellt, finanziert, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsbereichs mit Einschluss aller Unterbrechungs- und Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb und die Überwachung ihrer Anlagen erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Verbandes. Sie sind im Anlagenspiegel in Anhang 1 ersichtlich, der integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

³Die Zweckverbandsgemeinden erstellen, finanzieren, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbands erforderlichen Bauten, Anlagen und Einlaufregulierungen, welche Eigentum der betreffenden Gemeinden bleiben.

Art. 32

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen (vgl. Anhang) sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 38 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Bezugsquoten.

Art. 37 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Optionsschlüssel (Art. 30).

5. Aufsicht und Rechtsschutz**F. Aufsicht und Rechtsschutz**

Art. 39 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 38 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechts-sachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission, oder von anderen Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt in ein Darlehen umgewandelt, das innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴Gemeinden, die ihre Kündigung eingereicht haben, deren Austritt aber noch nicht vollzogen ist, sind von der Teilnahme an Abstimmungen zu grundlegenden Fragen des Verbands wie Statuten-, Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen, soweit ihre Kündigungsfrist vor dem Inkrafttreten der Statuten-, Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung endet, bzw. damit zusammenfällt.

G. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Betriebsjahres aus dem Verband austreten.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 42 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

Art. 41 Auflösung

Eine Auflösung des Verbandes ist nur unter Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden möglich. Die Verbandsgemeinden bestimmen die Art der Liquidation. Die Anteile der Verbandsgemeinden richten sich nach dem in Art. 30 festgelegten Beteiligungsschlüssel.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

H. Schlussbestimmungen

Art. 43 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 45 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 3. März 2010 aufgehoben.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Bau- und Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Auf diesen Zeitpunkt werden die bisherigen Statuten vom 15. Februar 1984 samt Änderungen aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 5., 6. und 12. Mai 2020

Beschlussfassung durch die Betriebskommission Seewasserwerk TRKL am 16. April 2020

David Brüllmann, Präsident

Petra Felix, Sekretärin

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

Geschäftsbereich 300
HRM2 Anlagenspiegel
1.1.2019 - 31.12.2019

Istzahlen

Geschäftsjahr 2019

Nummer	Anschaffungskosten			Abschreibungen			Buchwert per 31.12.
	Stand per 01.01.	Zu- und Abgänge	Umglieder - ungen	Stand per 01.01.	Zu- und Abgänge	Umglieder - ungen	
140300 Tiefbauten							
100028 Rohwasserpumpwerk	553'488.40	0.00	0.00	553'488.40	-41'497.59	0.00	-428'828.69
100030 Leitungsnetz Sanierung/Ersatz (2009)	20'952.40	0.00	0.00	20'952.40	-13'646.75	0.00	-14'377.30
140300 Tiefbauten	574'440.80	0.00	0.00	574'440.80	-428'624.34	0.00	-443'205.99
140400 Hochbauten							
100029 Wohnhaus (2007)	872'409.00	0.00	0.00	872'409.00	-61'573.95	0.00	-641'257.45
140400 Hochbauten	872'409.00	0.00	0.00	872'409.00	-61'573.95	0.00	-641'257.45
140600 Mobilien							
100024 Aufbereitungsanlage Merisbrunnen	1'429'129.05	0.00	0.00	1'429'129.05	-1'355'952.45	0.00	-1'370'587.75
100025 Zentrale Steuerungsanlage/Rechner	735'918.40	0.00	0.00	735'918.40	-687'814.06	0.00	-697'434.91
100026 Heizkessel und Entfeuchtungsanlage	175'534.90	0.00	0.00	175'534.90	-162'275.98	0.00	-164'927.78
100027 Luftentfeuchtungsanlage Rohwasserpumpwerk	110'360.15	0.00	0.00	110'360.15	-100'195.90	0.00	-102'228.75
100031 Leitwarte und Fernwirktechnik (2010)	1'268'235.10	0.00	0.00	1'268'235.10	-767'409.26	0.00	-867'574.41
100032 Ozonanlage, Ersatz (2013)	384'443.75	0.00	0.00	384'443.75	-180'504.92	0.00	-221'292.67
100033 Entfeuchtungsanlage Rohwasser-PW	47'854.00	0.00	0.00	47'854.00	-29'932.37	0.00	-33'516.72
100034 Klimaanlagen Filteranlagen/Stufen-PW	99'591.75	0.00	0.00	99'591.75	-51'957.32	0.00	-61'484.22
140600 Mobilien	4'251'067.10	0.00	0.00	4'251'067.10	-3'336'042.26	0.00	-3'519'047.21
140700 Anlagen im Bau							
100798 Erneuerung Absperrentile Filteranlage	50'755.30	0.00	0.00	50'755.30	-10'151.06	0.00	-10'151.06
140700 Anlagen im Bau	50'755.30	0.00	0.00	50'755.30	-10'151.06	0.00	-10'151.06
Gesamttotal	57'486'72.20	0.00	0.00	57'486'72.20	-4'390'391.61	0.00	-4'613'661.71

